

bereitwilligen Pönitentin nicht nur nicht streng aufzutragen, sondern nicht einmal zu gestatten? Darauf muthmaßten wir folgenden Erklärungsgund: der genannte Priester kennt etwa den Dienstgeber seit längerer Zeit und hat die begründete Besorgnis, derselbe werde auch zu einer anderen Magd in ein sündhaftes Verhältniß treten und wenn diese weniger gewissenhaft und eifrig im Gebete ist, als Julia, werde es mit der Zahl und Art der Vergehungen noch weit ärger kommen. Zugegeben; allein ist das ein Grund, die Julia in dieser schrecklichen Lage zu lassen? sie Todssünde auf Todssünde begehen zu lassen? Nie und nimmermehr! Der Beichtvater der Julia hat auf niemanden Rücksicht zu nehmen, als auf diese Pönitentin, die er gerade vor sich hat; diese muß er auf alle mögliche Weise vor der Sünde zu behüten suchen; für das übrige trägt weder er noch Julia irgend welche Verantwortung.

Sehen wir noch kurz bei, wie denn Julia nun zu behandeln sei. Infolge ihres Dienstverhältnisses wird sie durch einige Wochen, vielleicht durch ein paar Monate, vielleicht moralisch genöthigt sein, im bisherigen Dienste auszuhalten, weil sie etwa sobald keinen oder doch keinen passenden Dienst finden kann und auch sonst keine Unterkunft hat; bis dahin ist sie zu behandeln als in occasione necessaria befindlich und darum strenge zu verhalten, daß sie die nöthigen Mittel, sich vor dem Rückfalle zu bewahren, eifrigst anwende: daß sie das Alleinsein mit dem Dienstherrn nach Möglichkeit meide, täglich gewisse kurze Gebete verrichte, mit dem bisherigen Eifer die heiligen Sacramente empfangen u. dgl. Zugleich aber ist ihr das feste Versprechen abzunehmen, daß sie ohne Aufschub die erforderlichen Schritte mache, um das Verlassen der nächsten Gelegenheit anzubahnen. Würde sie, — was übrigens bei der in Rede stehenden Pönitentin nach deren Aussagen nicht zu besorgen ist, — dieses Versprechen nicht ablegen wollen oder in der Erfüllung desselben säumig sein, so müßte sie durch Aufschub der sacramentalen Absolution dazu gezwungen werden.

Wallding bei Ottensheim.

Pfarrvicar Josef Sailer.

VI. (Etwas über die sacra Poenitentiaria apostolica und deren Procedur, namentlich in Behandlung des casus complicis.)

Die Redaction der „Quartalschrift“ hat an den deutschen Beichtvater bei St. Peter in Rom, P. Conrad Cubel O. M. C., aus dessen Feder sie schon einige kleinere Recensionen gebracht, mit der Bitte sich gewendet, sie durch Mittheilung von Entscheidungen der heiligen Pönitentie, die für den Clerus von besonderer Wichtigkeit sind, wirksam zu unterstützen, sowie darin auch — dem besonderen Wunsche eines ihrer Abonnenten entsprechend — ein lateinisches Formular bekanntzugeben für Erslehung der Losprechung von der Excommunication, welche ein Geistlicher propter attentatam proprü

complicis absolutionem sich zuzieht. Darauf erhielt sie folgende Zuschrift:

„Sehr geehrte Redaction ist bei diesem Ansuchen wahrscheinlich von der Voraussetzung ausgegangen, daß ich als apostolischer Pönitentiar zur Erfüllung der Bitte besonders in der Lage wäre, indem ich als solcher wohl nähere Beziehungen zur heiligen Pönitentiarie selbst hätte. Dies veranlaßt mich, zunächst über deren Einrichtung, soweit es mir möglich ist, einige aufklärende Bemerkungen umsomehr vorauszuschicken, als wenigstens in weiteren Kreisen eine genauere Kenntniss hierüber mehr oder weniger zu mangeln scheint.

Alle dem Papste reservierten Gewissensfälle sind von demselben mitammt den Cheshachen pro foro interno (und in forma pauperum auch pro foro externo) einem Cardinal übergeben, der den Titel „Poenitentarius major“ führt. Selbstverständlich bedarf derselbe zu deren Erledigung wieder mehrerer Gehilfen. Zunächst kommen hier in Betracht die bei St. Peter, im Lateran und bei S. Maria Maggiore zu Rom, sowie in der Kirche des heiligen Hauses zu Loreto angestellten apostolischen Pönitentiare, im Gegensatz zum Großpönitentiar „Poenitentarii minores“ genannt. Diese sind die mit entsprechenden Vollmachten versehenen Beichtväter für diejenigen Pönitenten der ganzen katholischen Welt, welche persönlich gewissermaßen dem heiligen Vater selbst (bzw. seinem Stellvertreter, dem Großpönitentiar) beichten wollen, und mit Rücksicht auf die verschiedenen Sprachen derselben so ausgewählt, daß jeder von diesen in seiner Muttersprache beichten kann. Bei ihnen können auch jene rechtmäßiger Weise ihre Beichte ablegen, die sonst in der Wahl des Beichtvaters noch so sehr beschränkt sind, wie dies namentlich bei den Ordenspersonen beiderlei Geschlechts gewöhnlich der Fall ist. Ihre besondere Auszeichnung ist die Bacchetta, ein langer Stab, womit sie die vor ihnen sich Hinführenden — sei es nach Ablegung der Beicht oder auch ohne eine solche — berühren und denselben dadurch einen Ablass von 40 Tagen ertheilen.¹⁾ Sie gehören ausschließlich religiösen Orden — verschiedenen in den verschiedenen Kirchen, aber demselben in der nämlichen Kirche — an; so sind die apostolischen Pönitentiare von S. Maria Maggiore Dominicaner, jene vom Lateran Franciscaner und jene bei St. Peter in Rom sowie in Loreto Minoriten.²⁾ Sie alle bewohnen besondere,

¹⁾ An gewissen Tagen der Charwoche kommt der Cardinal-Großpönitentiar selbst in die erwähnten drei Kirchen von Rom, und zwar am Palmsonntag nach dem Lateran, am folgenden Mittwoch nach S. Maria Maggiore, am Gründonnerstag und Charfreitag aber nach St. Peter, um daselbst in eigener Person beichtzuhören, wenn jemand es besonders wünscht, sowie diese Berührungen mit der Bacchetta vorzunehmen unter Verleihung eines Ablasses von je 100 Tagen.

— ²⁾ Die Pönitentiare von St. Peter erfreuen sich den andern gegenüber gewisser Vorrechte. Sie gehören zur Familie des Papstes, haben (mit den Generalen und

für sie ausschließlich bestimmte und in der Nähe der betreffenden Kirchen gelegene Gebäude, wo sie klösterlich zusammenleben. Für Ergänzung des jeweiligen Abgangs eines Pönitentiaris hat der General seines Ordens in der Weise zu sorgen, daß er eine geeignete Persönlichkeit dem Cardinal „Großpönentiar präsentiert, welcher sie dann *prævio examine rigoroso approbiert*.

Während die Poenitentarii minores in den früheren Zeiten, in welchem die *absolutio a casibus summo Pontifici reservatis* fast nur durch persönliches Erscheinen *coram sede apostolica* erlangt werden konnte, die fast ausschließlichen Gehilfen des Poenitentiaris major waren, liegt bei der jetzigen Regelung des Bußwesens, wornach auch der schriftliche Weg gestattet ist, der Schwerpunkt seiner Amtsthätigkeit in der Vorbescheidung der schriftlich an ihn gelangenden Gewissensfälle: und hiez zu bedient er sich eines andern Hilfspersonals. Dasselbe bildet die *Signatura sacrae Poenitentiariae apostolicae* und besteht aus einem Regens, zwei gelehrten Beiräthen (einem Theologen und einem Canonisten), einem Datarius, einem Sigillator und einem Prosigillator, einem Secretär und mehreren Amanuenses. Deren Mitglieder, welche fast alle Weltgeistliche mit Prälatenrang sind — nur der gegenwärtige Theolog, P. Steinhuber, ehemals Rector des Collegium Germanicum, ist ein Jesuit —, haben ein Amtsgeheimnis zu beobachten, das dem Beichtgeheimnis gleichzuachten ist. Wie der Cardinal-Großpönentiar seine Amtswohnung zugleich mit dem Cardinal-Vicenzler der heiligen römischen Kirche im Palast der Cancellaria apostolica hat, so befindet sich daselbst, wo überhaupt die Kanzleien fast aller Cardinalscongregationen und sonstigen päpstlichen Behörden sind, auch jene der *Signatura sacrae Poenitentiariae apostolica* oder kurzweg die *sacra Poenit. apost.*, weshalb alle an dieselbe zu richtenden Schreiben mit der Aufschrift: „*Alla (Segnatura oder Segretaria della) sacra Penitenzieria apostolica — nel Palazzo della Cancellaria apostolica — Roma*“ versehen sein sollen. Zu ihr stehen aber die vorerwähnten Poenitentarii minores in keiner besonderen Beziehung, höchstens daß sie von derselben bisweilen als Dolmetscher gebraucht werden, wenn an diese Berichte in einer andern als der lateinischen oder italienischen Sprache einlaufen.

Was nun die gewünschte Mittheilung von Entscheidungen der heiligen Pönitentiarie betrifft, so finden sich jene, die sie veröffentlicht haben will, in den *Acta s. Sedis*; die meisten Entscheidungen ver-

Procuratoren der Mendikantenorden) den wöchentlichen Abents- und Fastenpredigten, welche im Vatican vor dem heiligen Vater an die Cardinäle gehalten werden, beizuwohnen, stellen bei Heiligspredigten den Priesterstand vor, indem sie allein mit Weißgewändern angethan, an der Feier theilnehmen, und haben beim Ableben eines Papsies an dessen Leiche drei Tage lang unter Verrichtung von Gebeten abwechselungsweise zu wachen.

öffentlich sie aber weder selbst noch will sie, daß sie von andern, selbst jenen, für welche sie gegeben sind, veröffentlicht werden. Demnach ist es für einen dritten, und wäre er auch apostolischer Pönitentiar, unmöglich, etwas darüber zu erfahren und mitzutheilen.

Anlangend das Verfahren bei einem *casus attentatae absolutionis proprii complicitis in peccato turpi*, von welchem ein gewöhnlicher Beichtvater ohne specielle Vollmacht nicht absolvieren kann, da ein solcher Fall dem Papste *speciali modo reserviert* ist, so fragt sich zunächst: welche Wege sind einzuschlagen, um diese Vollmacht zu erhalten? Man kann entweder direct an die heilige Pönitentiarie um dieselbe sich wenden oder auch, da den Diöcesanbischöfen gewöhnlich für einige solche Fälle Vollmacht gegeben ist, von diesen für den concreten Fall sie erbitten, was aber aus verschiedenen Gründen sich gerade nicht immer empfiehlt. Gehört aber der Fall (und in praxi — man denke nur an die sonst nothwendige Unterlassung des Beichthörens seitens eines Seelsorgsgeistlichen oder der Celebration der heiligen Messe seitens eines durch seine Stellung dazu Verpflichteten — wird dies sogar gewöhnlich so sein) zu jenen „*casus vere urgentiores, in quibus absolutio differri nequeat absque periculo gravis scandali vel infamiae*“, so kann man ja auf das Decret des heiligen Officiums vom 23. Juni 1886, welches der heilige Vater acht Tage später approbiert und confirmiert hat, sich stützen, in welchem ausgesprochen ist, „*dari posse sc. a quocunque confessario approbato absolutionem, injunctis de jure injungendis, a censuris etiam speciali modo summo Pontifici reservatis — sub poena tamen reincidentiae in easdem censuras, nisi saltem infra mensem per epistolam et per medium confessarii absolutus recurrat ad s. Sedem*“.¹⁾ Es ist also in einem solchen Falle jeder mit gewöhnlicher Approbation versehene Beichtvater zur sofortigen Absolution competent und nur die Recurrenz an den heiligen Stuhl beziehungsweise an die *sacra Poenitentiaria apostolica* und zwar innerhalb eines Monats nothwendig bei Vermeidung der Reincidenz in die Censuren, von denen der Pönitent im Uebrigen direct und vollständig absolviert werden konnte.

Während desselben Zeitraumes und unter dem gleichen Präjudiz müßte man nun aber bei einem *casus complicitis* auch dann sich dorthin wenden, wenn man von einem Beichtvater davon absolviert worden wäre, der hiezu specielle Vollmacht gehabt hätte. Mit der Absolution allein ist es nämlich bei einem solchen Vergehen, welches als Amtsmißbrauch der schlimmsten Art sich erweist, nicht gethan. Der dieses Vergehens Schuldige hat sich dadurch vielmehr zur ferneren Verwaltung des heiligen Bußsacraments ganz und gar unfähig

¹⁾ Cfr. e. gr. Lehmkuhl, *Comp. Theol. mor.* ed. 2 nr. 857.

gemacht, und dahin wird die Sentenz der heiligen Pönitentiarie, an welche die Sache mit der Erklärung der unbedingten Unterwerfung unter ihren Ausspruch berichtet werden muß, gewöhnlich auch lauten, wobei jedoch eine vierteljährige Frist gewährt wird, so daß erst nach deren Ablauf der des *crimen complicitis* Schuldige des ferneren Beichthörens sich gänzlich begeben soll. Das wird nun wohl für die meisten in diese Lage versetzten Geistlichen ein Ding der Unmöglichkeit sein, wenigstens in Gegenden, wo fast jeder Geistliche auf Ausübung der Seelsorge angewiesen und noch dazu Mangel an den nöthigen Seelsorgsgeistlichen ist; es müßte ein solcher bei einem nothgedrungenen Verzicht auf ferneres Beichthören seine ganze seelsorgliche Stellung aufgeben und würde damit — abgesehen von den Schwierigkeiten, denen er hiebei zu begegnen hätte — fast ausnahmslos seinen standesmäßigen Unterhalt verlieren. Es bleibt dann nichts anderes übrig, als in einem neuen Berichte, auch wenn es schon im ersten geschehen sein sollte, diese Schwierigkeit wieder hervorzuheben, worauf der gesteckte Termin wahrscheinlich um die doppelte Zeit vorläufig verlängert werden wird; ist auch dieser Termin abgelaufen und besteht noch die frühere Schwierigkeit, so ist eben auf dieselbe neuerdings hinzuweisen und mit Rücksicht darauf eine weitere Terminsverlängerung mit progressiver Zeitdauer zu erwarten und so fort.

Was nun ein Formular für diesen erst-, zweit-, drittmaligen und noch öfters zu wiederholenden Bericht betrifft, so gibt es naturgemäß kein solches; denn jeder casus hat eben seine individuellen Schwierigkeiten. Der Sachverhalt ist vielmehr ganz nach Analogie eines casus moralis darzustellen mit Angabe der hiebei in Betracht kommenden Umstände, namentlich wie vielen Complicen und wie oft ihnen die sacramentale Losprechung attentative gegeben worden ist; ob der desfallsige Attentäter nach dieser Absolution noch geistliche Functionen verrichtet hat, da er dann auch noch die Irregularität sich zugezogen hätte; ob er mit der betreffenden Person unter einem Dache wohnt, da eine Trennung von derselben ebenso entschieden gefordert werden wird, wie, daß er fernerhin deren Beichte nie mehr höre, dagegen sie von der Ungiltigkeit der das *crimen complicitis* constituierenden Absolution geeignet verständige; ferner ob er auf Grund des vorerwähnten Decrets des heiligen Officiums oder auf andere rechtmäßige Weise bereits absolviert sei und, was bei den weiteren Berichten anzugeben, auf wie lange ihm durch die letzte Entscheidung der heiligen Pönitentiarie die Facultät zum Beichthören prorogiert worden und ob er quoad *crimen complicitis* nicht rückfällig geworden sei. Auch die Art des Vergehens contra sextum (ob oscula, tactus, copula) dürfte anzugeben sein, da jener, der sich nur der ersteren schuldig gemacht hat, wohl auf eine mildere Behandlung Aussicht hat. Ebendasselbe dürfte der Fall sein, wenn ein Geistlicher

nicht mit Vorbedacht, sondern nur aus einer gewissen Unbedachtsamkeit oder Ueberraschung die Absolvierung *proprio complicitis* sich erlaubt hätte, und kann dies darum ebenfalls hervorgehoben werden.¹⁾

Wer hat nun diesen Bericht an die heilige Pönitentiarie zu machen, der Pönitent oder dessen Beichtvater? Der eine kann es so gut thun wie der andere; aber im Allgemeinen muß es als die Sache des Pönitenten erscheinen, seine Angelegenheit selbst dahin zu berichten. Der Beichtvater übt nur einen Act gutmüthiger Gefälligkeit, wenn er es für denselben thut; nur in dem Falle scheint er nach dem Wortlaute des oben erwähnten Decrets des heiligen Officiums dazu berufen, wenn er ohne specielle Vollmacht von einem *casus reservatus* nur deshalb absolvirte, weil die Absolution *absque periculo gravis scandali vel infamiae* nicht verschoben werden konnte. Der Pönitent braucht, wenn er selbst berichtet, nicht zu fürchten, dadurch seine Person zu verrathen; er nennt ja seinen Namen nicht und als Adressaten für die zu empfangende Resolution kann er immerhin seinen Beichtvater bezeichnen; aber auch, wenn er sich selbst als solchen nennt, weiß man nicht, ob er der Pönitent oder der Beichtvater ist. Zudem wird die Resolution im engsten Anschlusse an den wieder zurückfolgenden Bericht selbst gegeben, weshalb auch darauf zu sehen ist, daß auf dem Berichtbogen ein leeres Blatt für diese Resolution übrig bleibt. Dieselbe wird als besonders gesiegelt in einem verschlossenen Couverte durch die Post an die im Berichte angegebene Adresse abgesendet und darf erst in der Beichte, in welcher von derselben Gebrauch gemacht werden soll, vom Beichtvater geöffnet werden, um sie zu seiner und des Pönitenten Kenntniß zu bringen!"

VII. (Erstreckt sich das Reservat der absolutio complicitis auch auf den Fall, daß jemand vor Empfang der höheren Weihen sich verfehlt habe?) Bekanntlich hat Papst Benedict XIV. in seiner Constitution *Sacramentum Poenitentiae* von 1741 allen Priestern unter Strafe der dem Papste speciell vorbehaltenen Excommunication und der Nullität der ertheilten Absolution verboten, den *complex in peccato turpi* (den Fall der äußersten Noth ausgenommen) beichtzuhören und zu absolvieren. „*Omnibus et singulis Sacerdotibus*, so lautet der diesbezügliche Passus, *tam saecularibus quam regularibus cujuscunque ordinis et dignitatis, tametsi alioquin ad confessiones excipiendas approbatis et quovis privilegio et indulto, etiam speciali expressione et specialissima*

¹⁾ Eine große Rolle spielt in derlei Fällen wohl die — allerdings mehr eingebildete als wirkliche — Befürchtung, die zur Beichte gekommene persona *complex* würde durch Verweigerung der Absolution der Diffamation ausgesetzt. Derlei Bedenken müssen aber unbedingt zurücktreten vor dem „*Non possum*“ und im Hinblick auf die Straffolgen bei einem Attentat hiegegen.